

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 2009

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten für alle erbrachten Dienstleistungen (Verpacken, Transporte oder Lagerungen) und Lieferungen (Kisten oder Verpackungsmaterial) der cargopack tägi ag.
- 1.2 Die AGB der cargopack tägi ag [cpt] gelten immer dann, wenn zwischen dem Besteller (Auftraggeber / Kunde) und cpt nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.3 Diese AGB gelten ab dem 1. Januar 2009 und sind wirksam mit der Publikation auf der Homepage von cpt oder der Zustellung an die Kunden.

### 2. Angebote, Preise

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Angebotsdatum verbindlich.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt der von cpt offerierte Preis für Leistungen in cpt Verpackungsbetrieben innerhalb der normalen Arbeitszeit. Leistungen ausserhalb der cpt Verpackungsbetriebe und/oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit sind gesondert zu vergüten.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich ohne irgendwelche Abzüge in Schweizer Franken netto ab Werk, zzgl. gesetzlicher Steuern (z.B. MWSt.) oder zzgl. gesetzlicher Abgaben (z.B. LSVA).
- 2.4 cpt behält sich Preisanpassungen vor, falls
  - Art oder Umfang der Dienstleistung eine Änderung erfahren haben oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen oder geschilderten Verhältnisse den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind; oder
  - die der Kalkulation zugrunde gelegten Kostenkomponenten (Material, Arbeit) nachweislich um mehr als 10 % gestiegen sind; oder
  - Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe oder Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung erfahren haben.

### 3. Vertragsabschluss und Auftragsausführung

- 3.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung oder der Lieferung/Erbringung der Vertragsprodukte/-leistungen durch cpt zustande.
- 3.2 Spezielle, von der üblichen Auftragsausführung abweichende Vereinbarungen, welche mündlich oder telefonisch getroffen werden, erlangen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch cpt Gültigkeit.
- 3.3 Falls nicht im Angebotspreis eingeschlossen oder vom Besteller explizit anders gewünscht, gehört der An-/Abtransport der zu verpackenden bzw. verpackten Güter zu den Pflichten des Bestellers.
- 3.4 Der Besteller ist verpflichtet, cpt spätestens bei der Bestellung schriftlich auf die Besonderheiten sowie die danach erforderlichen Behandlung des Packgutes vor, während und auch nach erfolgter Verpackung hinzuweisen. Namentlich geht es dabei um
  - schockempfindliche Güter (*⇒ erhöhte Vorsicht beim Be-, Entlade- und Umlagerungshandling*)
  - Güter mit visuell schwer erkennbarem exzentrischem Schwerpunkt (*⇒ erhöhte Vorsicht beim Handling mit Gabelstaplern*)
  - Güter mit nicht tragbarer Gestellkonstruktion (*⇒ limitierte Anschlagmöglichkeit beim Handling mit Lastkränen*)

- Transportart (See-, Land-, Bahn- oder Luftfracht) (*⇒ Auswirkung auf Wahl und Konstruktion der Packmittelart*)
- Lagerort (Klimazonen) und Lagerdauer (*⇒ Auswirkung auf Qualität, Art und Menge des Korrosions- und Konservierungsschutzes*)
- Aufträge mit Terminpönalen (*⇒ Auswirkung auf Verpackungsprioritäten und Massnahmen zur Anpassung der Verpackungskapazitäten*)

- 3.5 Bei der Verpackung von Gütern ausserhalb der cpt Produktionsstätten - insbesondere im Betrieb des Bestellers - hat dieser auf seine Kosten Verpackungsfläche, Energie, Hebezeug sowie Bedienungspersonal und Anschläger für das Aufsetzen der zu verpackenden Güter auf Kistenböden und dergleichen zu stellen.

### 4. Lieferfristen

- 4.1 Die Lieferfrist richtet sich nach der Grösse des Auftrages und den vorhandenen Verpackungskapazitäten. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gilt für die Verpackungserstellung und Kistenfertigung eine Lieferfrist von 72 Stunden (3 Arbeitstage).
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Übernahme des Packgutes und mit dem Erhalt des verbindlichen Auftrages des Bestellers. Unklarheiten, die der Besteller zu vertreten hat, oder zeitliches Sperren des Auftrages durch den Besteller setzen den Ablauf der Lieferfrist aus.
- 4.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung mit den üblichen Speditionsdaten (Packstück Anzahl, Gewicht und Dimensionen) an den Besteller abgesandt worden ist.
- 4.4 Die Lieferung kann seitens cpt angemessen verlängert werden, sofern Hindernisse eintreten, welche cpt trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnte. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle oder Arbeitskonflikte.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von cpt netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und dergleichen zu leisten.
- 5.2 Die Rechnungen der cpt sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung ein.
- 5.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind vom Besteller - unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens cpt - Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von cpt üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 6 Prozent pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung des Bestellers zur vertragsgemässer Zahlung bleibt bestehen.

### 6. Gefahrenübergang

- 6.1 Vom Besteller an cpt zum Verpacken überlassene Waren bleiben während der Dauer des gesamten Verpackungsprozesses im Eigentum des Bestellers. Der Besteller sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz der Ware (s.a. Pt. 7.1).
- 6.2 Bei von cpt erstellten Produkten (Packmittel) erfolgt der Gefahrenübergang ohne abweichende Vereinbarungen mit Lieferung EXW gemäss INCOTERMS 2000.
- 6.3 Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche cpt nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit dem Datum der Versandmeldung auf den Besteller über. Die Lieferung wird von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 2009

### 7. Haftung

- 7.1 cpt haftet grundsätzlich für Schäden, welche durch eigene Tätigkeit entstanden sind soweit eine schuldhafte Verletzung der Vertragspflichten vorlag oder nachgewiesen wurde. Die Haftung ist jedoch - wie bei Speditionsdienstleistungen üblich - begrenzt und nicht unlimitiert. Daher wird dem Besteller empfohlen, eine Transport- und Lagerversicherung abzuschliessen, die den Transportweg ab Kundendomizil, die Kommissionierung, die Verpackung, die disponierte Zwischenlagerung und allenfalls auch den Weitertransporte zum Endkunden abdeckt.
- 7.2 Die Ersatz-/Entschädigungspflicht von cpt ist begrenzt mit dem Wert des Gutes am Verpackungsort zuzüglich Verpackungs-, Beförderungs- sowie Versicherungskosten bis zum vorgesehenen Bestimmungsort, maximal jedoch CHF 35.00 pro Kg Bruttogewicht und CHF 50'000 pro Kollie.
- 7.3 cpt übernimmt die Gewährleistung für Güter aller Art, die cpt im Auftrag des Bestellers verpackt, sowohl in den cpt eigenen Produktionsstätten wie auch an allen anderen von cpt benutzten Verpackungsorten innerhalb der Schweiz.
- 7.4 cpt haftet nur für unmittelbaren Schaden am behandelten Gut. Bei Beschädigungen beschränkt sich die Haftung auf die Kosten der Reparatur des beschädigten Gutes. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.5 Für Korrosionsschäden haftet cpt nur, wenn mit cpt ein besonderer Korrosionsschutz vereinbart worden ist, sei es mittels Konservierung und luftdichter Innenverpackung unter Beifügung von Trockenmitteln oder mittel der VCI Methode. Sollen unsichtbare Teile des Gutes von cpt gegen Korrosion geschützt werden, so ist dies in dem Verpackungsauftrag ausdrücklich schriftlich anzugeben.
- 7.6 Für Schäden, welche durch den Besteller mit einer Transport- und/oder Lagerversicherung gedeckt sind bzw. welche durch den Besteller mit einer Transport- oder Lagerversicherung üblicher Art hätten gedeckt werden können, haftet cpt über die Schadensobergrenze gemäss Punkt 7.2 hinaus nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
- 7.7 Die maximale Haftung von cpt beträgt 5 Mio. CHF je Schadenereignis und 5 Mio. CHF je Gesamtauftrag. Werden Güter mehrere Auftraggeber und/oder aus mehreren Aufträgen eines Auftraggebers von einem derartigen Schadenereignis betroffen, so beschränkt sich die Gesamthaftung auf 5 Mio. CHF. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 7.8 Eine Haftung der cpt Mitarbeiter wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. cpt ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis, gemeldet wird und cpt nicht die Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung und Schadensminderung teilzunehmen.
- 7.9 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in 12 Monaten, vorbehalten bleiben Arglist und grobe Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt:
- falls keine Frist schriftlich vereinbart, mit der Lieferung
  - bei Vereinbarung einer Frist mit der Schadensfeststellung, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Frist.

### 8. Sicherungsrechte

- 8.1 Für sämtliche Forderungen an den Besteller erwirbt cpt das Faustpfandrecht an den aufgrund des Auftrags in den Besitz von cpt gelangten Sachen.
- 8.2 Die Verpackung bleibt Eigentum der cpt bis zur Bezahlung sämtlichen Forderungen der cpt gegenüber dem Besteller.
- 8.3 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder Gesetze missachtet und wird hierfür cpt in Anspruch genommen, so steht cpt ein Rückgriffrecht auf den Besteller zu.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und zusätzlich der Unterschrift eines Mitgliedes der Geschäftsleitung.
- 9.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so können die beiden Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende anderslautende Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bedingungen bleiben davon jedoch unberührt.
- 9.3 Entgegenstehende Geschäfts- oder Lieferungsbedingungen des Bestellers berühren die alleinige Massgeblichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der cpt für den erteilten Auftrag nicht.

### 10. Gerichtsstand

- 10.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Domizil der cpt, d.h. Untersiggenthal.
- 10.2 Es gilt schweizerisches Recht.

CH-5417 Untersiggenthal, im Januar 2009

**cargopack tägi ag**